



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14/2010

20. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

**Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des
Sächsischen Landtages vom 14. Dezember 2010** 334

**Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Frei-
staat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes
über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen
vom 1. Dezember 2010** 338

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und
des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen
Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 6. De-
zember 2010 341

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums
des Innern zur Änderung der Sächsischen Katastro-
phenschutzverordnung und der Sächsischen Feuer-
wehrverordnung vom 9. November 2010 350

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages Vom 14. Dezember 2010

Der Sächsische Landtag hat am 14. Dezember 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, die sich an einem Zwölftel der Jahresbezüge eines Richters am Landgericht (Besoldungsgruppe R 2 Stufe 8) orientiert“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „4 481 EUR und zum 1. Januar 2010“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „den Absätzen 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden zum 1. August 2011, 1. August 2012, 1. August 2013 und zum 1. August 2014 an die Einkommensentwicklung im Freistaat Sachsen angepasst, die jeweils im abgelaufenen Kalenderjahr gegenüber dem vorangegangenen Kalenderjahr eingetreten ist. Maßstab für die Anpassung ist der gewichtete Durchschnitt der Veränderungsdaten nachfolgender Kenngrößen, jeweils bezogen auf den Freistaat Sachsen:

1. den Bruttolöhnen und -gehältern je Arbeitnehmer mit einem Anteil von 45 vom Hundert,
2. dem Bruttoinlandsprodukt mit einem Anteil von 45 vom Hundert,
3. dem Eckregelsatz für Empfänger von Sozialhilfe, der der Regelleistung für Empfänger von Arbeitslosengeld II entspricht, mit einem Anteil von 5 vom Hundert,
4. dem aktuellen Rentenwert mit einem Anteil von 5 vom Hundert.

Dieser Wert wird vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen dem Präsidenten mitgeteilt. Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt.“

e) In Absatz 4 wird die Angabe „Absätzen 1 und 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 10 werden die Wörter „einem Untersuchungsausschuss oder“ gestrichen.

bb) In Satz 11 werden die Wörter „und des Bewertungsausschusses“ durch die Wörter „, des Bewertungsausschusses und eines Untersuchungsausschusses“ ersetzt und nach den Wörtern „die jeweiligen Vorsitzenden“ die Wörter „, mit Ausnahme desjenigen eines Untersuchungsausschusses,“ eingefügt.

cc) Satz 13 wird wie folgt gefasst:

„Einem Mitglied des Landtages, dem ein Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht, wird die Kostenpauschale beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages um 275 EUR und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresden) vom Sitz des Landtages

- | | |
|-----------------------|-------------|
| a) bis 50 km | um 365 EUR, |
| b) über 50 bis 100 km | um 685 EUR, |
| c) über 100 km | um 815 EUR |

gekürzt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mitglieder des Landtages erhalten für die Beschäftigung von Mitarbeitern nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium erlassen werden, die tatsächlichen monatlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag, der dem monatlichen Bruttoentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder in der Stufe 3 in der jeweiligen Höhe entspricht, erstattet; Nebenleistungen werden nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen nach Halbsatz 1 erstattet. Ein Ersatz von Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn der Landtagsverwaltung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses ein Führungszeugnis des Mitarbeiters vorgelegt wird. Enthält das Führungszeugnis einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, kann der Aufwendersersatz nach Abwägung aller Umstände ausgeschlossen werden, soweit im konkreten Einzelfall eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu besorgen ist. Die Feststellungen hierüber trifft das Präsidium. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen nach Satz 1. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, soweit den Fraktionen vom Landtag Aufwendungen für Mitarbeiter erstattet werden.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Vorsitzende des Petitionsausschusses in Höhe von 332,34 EUR sowie die Ausschussvorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende des Petitionsausschusses und der stellvertretende Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses in Höhe von je 332,34 EUR“ durch die Wörter „die Vorsitzenden von Ausschüssen und Enquete-Kommissionen in Höhe von je 332,34 EUR“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Wird der Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Enquete-Kommission in mehr als einer aufeinanderfolgenden Sitzung vertreten, erhält der Stellvertreter ab der zweiten Sitzung die steuerfreie Aufwendersentschädigung nach Satz 1.“

- cc) In Satz 4 wird das Wort „steuerfrei“ gestrichen.
 - dd) In Satz 6 werden die Wörter „, den stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses und die stellvertretenden Vorsitzenden von Untersuchungsausschüssen“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „35,79 EUR“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
 - cc) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „61,36 EUR“ durch die Angabe „95 EUR“ ersetzt.
 - dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „20,45 EUR“ durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

5. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Altersvorsorge

- (1) Ein Mitglied des Landtages erhält zur Finanzierung einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer anderen eigenen Altersversorgung einen monatlichen Vorsorgebeitrag nach § 14a.
 - (2) Anstelle einer Altersvorsorge nach Absatz 1 erhält ein Mitglied des Landtages nach seinem Ausscheiden auf Antrag eine Altersentschädigung nach § 14b sowie Leistungen nach den §§ 15 bis 19.
 - (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats beim Präsidenten zu stellen. Die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich.“
6. § 14 wird aufgehoben.
7. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Vorsorgebeitrag

- (1) Der monatliche Vorsorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 entspricht für jedes Mitglied des Landtages dem Höchstbeitrag für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung.
- (2) Voraussetzung für die Zahlung ist, dass der Beitrag für die Altersversorgung der Mitglieder des Landtages und zur Unterstützung ihrer überlebenden Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartner und der Waisen durch eine Rente verwendet wird und ein Kapitalwahlrecht vollständig ausgeschlossen ist. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen, die vom Präsidium erlassen werden, zu erbringen.
- (3) An Mitglieder des Landtages, die die jeweilige Höchstversorgung nach § 13 Abs. 2, §§ 14b, 40 oder 42 bereits erlangt haben, wird der Vorsorgebeitrag nach Absatz 1 nicht ausgezahlt.
- (4) Der Vorsorgebeitrag wird nicht an Mitglieder des Landtages ausgezahlt, solange sie Mitglieder der Staatsregierung sind. Die Zahlung entfällt vom auf die Ernennung folgenden Kalendermonat bis zu dem Kalendermonat, in dem das Mitglied des Landtages aus der Staatsregierung ausscheidet. Hat das Mitglied des Landtages bei seinem Ausscheiden hieraus noch kein Anwartschaftsrecht oder noch keinen Anspruch auf Ruhegehalt aus dem Amtsverhältnis

erworben, erhält es die ihm nach den Absätzen 1 bis 3 zustehenden Vorsorgebeiträge für die Zeit als Mitglied der Staatsregierung nachgezahlt.

(5) Für die Mitglieder des Landtages, die keine Ansprüche nach den §§ 14b, 16 und 19 erworben haben und sich für eine auf einem Vorsorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 beruhende Altersversorgung entschieden haben, gelten während ihrer Zugehörigkeit zum Landtag § 16 Abs. 1 und 3 sowie § 19 entsprechend. Diese Versorgungsleistungen werden auf der Grundlage der Mindestaltersentschädigung nach § 14b Abs. 2 berechnet.

§ 14b

Altersentschädigung

(1) Ein ehemaliges Mitglied des Landtages erhält eine Altersentschädigung nach § 13 Abs. 2, sobald es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Landtag zehn Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum 15. Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1. Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr der Mitgliedschaft 3,0 vom Hundert bis zu einem Höchstsatz von 63 vom Hundert. Beginnt die Mitgliedschaft im Landtag nach Inkrafttreten des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 334) beträgt der Steigerungssatz 3,0 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 5. Wahlperiode, 2,75 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der 6. Wahlperiode sowie 2,5 vom Hundert für jedes Jahr der Mitgliedschaft ab der 7. Wahlperiode bis zu einem Höchstsatz von 63 vom Hundert. Die Mindestaltersentschädigung wird jeweils aus den sich aus den ersten zehn Jahren ergebenden Steigerungssätzen nach Satz 2 und 3 ermittelt. § 12 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus einer auf dem Vorsorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 beruhenden Altersversorgung und Ansprüchen aus § 13 Abs. 2, §§ 16, 19, 40 und 42 darf der Betrag der Höchstversorgung nicht überschritten werden, den das Mitglied des Landtages bei ausschließlicher Anwendung von § 13 Abs. 2, §§ 16, 19, 40 und 42 erlangt hätte. Die Altersversorgungsansprüche aus § 13 Abs. 2, §§ 16, 19, 40 und 42 werden in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf darüber hinausgehenden eigenen Beitragsleistungen beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Satz 3 und 4“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 2 Satz 3“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 1“ und die Angabe „§ 14“ jeweils durch die Angabe „§ 14b Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 2“ und die Angabe „70“ durch die Angabe „63“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 1“ und die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 2“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 13 und 16“ durch die Angabe „den § 13 Abs. 2 und § 16“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 1“ ersetzt.
11. In § 19 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 1“ und die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14b Abs. 2“ ersetzt.
12. § 19a wird aufgehoben.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist
1. ein ehemaliges Mitglied des Landtages,
 - a) das eine auf dem Vorsorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 beruhende Rente bezieht und die Voraussetzungen des § 14b Abs. 1 oder § 16 Abs. 2 sinngemäß erfüllt,
 - b) das Altersentschädigung nach § 13 Abs. 2 oder § 16 bezieht oder
 - c) dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil es Übergangsgeld bezieht,
 2. ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung
 - a) nach § 13 Abs. 1, der die Voraussetzungen des § 19 sinngemäß erfüllt, oder
 - b) nach § 19.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 257 Abs. 2a Satz 2 SGB V“ durch die Angabe „§ 257 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB V“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Versorgungsempfänger nach § 13 Abs. 1 haben die Entscheidung ab Gewährung der Rente zu treffen und den entsprechenden Zuschuss beim Präsidenten zu beantragen; dieser wird rückwirkend höchstens für drei Monate ab Antragstellung gewährt.“
- bb) Es werden folgende Sätze angefügt:
„Versorgungsempfänger nach § 13 Abs. 2 haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides dem Präsidenten mitzuteilen. Die Entscheidung nach Satz 2 und 3 ist bindend. In besonderen Ausnahmefällen kann der Präsident eine Ausnahme von den Regelungen des Satzes 1 Halbsatz 2 und des Satzes 4 zulassen.“
14. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Werden Renten im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 15), in der jeweils geltenden Fassung, oder Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis zum Bund oder zu einem anderen Land oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes oder eines anderen Landes oder aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament neben der Grundentschädigung nach § 5 gewährt, ruht diese Entschädigung um den Betrag, um welchen nach Satz 1 die Versorgungsbezüge ruhen würden.“
- b) In Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „(§§ 13 bis 19, 20 und 42)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 2, §§ 14b bis 19, 20 und 42)“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz (§ 13 Abs. 2, §§ 14b bis 19, 20 und 42) ruhen neben dem Übergangsgeld, das ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments bezieht, zu 50 vom Hundert des Betrages, um den sie und das Übergangsgeld die Grundentschädigung nach § 5 übersteigen.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
15. In § 26 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 21“ durch die Angabe „§§ 5, 6, 13 Abs. 1 und § 21“ ersetzt.
16. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für den Vorsorgebeitrag nach § 14a Abs. 1.“
17. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Altersrente aus dem Versorgungswerk“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „und § 19a Abs. 6 Nr. 4“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Altersentschädigung“ die Angabe „nach § 13 Abs. 2“ eingefügt, die Wörter „, Altersrente aus dem Versorgungswerk“ gestrichen sowie die Angabe „nach §§ 17 und 19a Abs. 6 Nr. 4“ durch die Angabe „nach § 17“ ersetzt.
18. In § 38 wird die Angabe „den §§ 13 bis 16“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2, §§ 14b bis 16“ ersetzt.
19. In § 40 Abs. 2 wird die Angabe „nach § 14“ gestrichen.
20. § 44 wird aufgehoben.
21. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§§ 13, 40 und 42“ durch die Angabe „§§ 40 und 42“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14b“ ersetzt.
22. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:
- § 45a**
- Übergangsregelungen zum Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**
- (1) Das Versorgungswerk der Mitglieder des Sächsischen Landtages, das aufgrund des Elften Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 15. November 2007 (SächsGVBl. S. 518) errichtet wurde, wird mit dem Tage des Inkrafttretens des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages vom 14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 334) aufgelöst. Der Freistaat Sachsen tritt zu diesem Zeitpunkt in die Rechte und Pflichten des Versorgungswerkes ein. Die Kosten der Abwicklung des Versorgungswerkes trägt der Freistaat Sachsen.
- (2) Die Mitglieder des aufgelösten Versorgungswerkes erhalten rückwirkend ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag einen Vorsorgebeitrag nach § 13 Abs. 1, § 14a. Mitgliedern, die sich für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden, wird für den Zeitraum ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Land-

tag bis zum 31. Dezember 2009 ein Betrag in Höhe des entsprechenden Höchstbeitrages für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen allgemeinen Rentenversicherung ausgezahlt, soweit sie nicht eine Leistung nach Satz 1 erhalten.

(3) Anstelle des Anspruchs nach Absatz 2 erhalten die Mitglieder des aufgelösten Versorgungswerkes sowie deren Hinterbliebene auf Antrag rückwirkend ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft im Landtag eine Versorgung nach den § 13 Abs. 2, §§ 14b bis 19. Der Antrag ist bis zum 31. März 2011 beim Präsidenten zu stellen.

(4) Mitglieder des Landtages, die § 40 oder § 42 unterfallen und die jeweilige Höchstversorgung noch nicht erlangt haben, können anstelle einer Altersversorgung nach § 40 oder § 42 eine solche nach § 13 Abs. 1, § 14a beantragen. Der Antrag ist bis zum 31. März 2011 beim Präsidenten zu stellen. Der Anspruch auf Zahlung des Vorsorgebeitrags nach Maßgabe des § 14a besteht frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung.

(5) Die Versorgungsanwartschaften der Mitglieder des Landtages, die § 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 unterfallen, bemessen sich für die Zeit der 5. Wahlperiode nach den Regelungen des Abgeordnetengesetzes in der ab Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Fraktionsrechtsstellungsgesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 262) geltenden Fassung.

(6) Beim Zusammentreffen von Ansprüchen auf Übergangsgeld nach § 40 und einer auf dem Vorsorgebeitrag nach § 13 Abs. 1 beruhenden Altersversorgung darf der Betrag des Übergangsgeldes nach § 12 Abs. 1 nicht über-

schritten werden. Das Übergangsgeld wird in Höhe des übersteigenden Betrages gekürzt. Rentenbeträge, die auf darüber hinausgehenden eigenen Beitragszahlungen beruhen, bleiben unberücksichtigt.“

Artikel 2

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Europa kann den Wortlaut des Abgeordnetengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Artikel 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 14 Buchst. a tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14. Dezember 2010

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister der Justiz und für Europa
Dr. Jürgen Martens

Gesetz

über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen

Vom 1. Dezember 2010

Der Sächsische Landtag hat am 3. November 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen, die Zeiten des gewerblichen Anbietens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen sowie die Beschäftigungszeiten von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf den Verkauf von Zubehörartikeln, der in engem Zusammenhang mit einer nach anderen Rechtsvorschriften erlaubten nichtgewerblichen oder gewerblichen Tätigkeit oder Veranstaltung steht, insbesondere bei Kultur- und Sportveranstaltungen, in Freizeit-, Erholungs- und Vergnügungseinrichtungen, in Bewirtungs- und Beherbergungseinrichtungen sowie in Museen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, bei denen von einer festen Stelle aus regelmäßig Waren zum Verkauf an jedermann gewerblich angeboten werden.

(2) Dem gewerblichen Anbieten steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in diesen Einrichtungen oder in eigens für diesen Zweck bereitgestellten Räumen entgegengenommen werden.

(3) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.

(4) Reisebedarf im Sinne dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Blumen, Reisetoylottenartikel, Bild- und Tonträger aller Art, Bedarf für Reiseapotheken, Reiseandenken, Geschenkartikel und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Montags bis sonnabends dürfen Verkaufsstellen von 6 bis 22 Uhr öffnen. Am 24. Dezember dürfen Verkaufsstellen, sofern dieser Tag auf einen Werktag fällt, von 6 bis 14 Uhr öffnen.

(2) Außerhalb der in Absatz 1 genannten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen sind die Öffnung von Verkaufsstellen und das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen zum Verkauf an jedermann verboten, soweit nicht durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt wird (allgemeine Ladenschlusszeiten).

(3) Abweichend von Absatz 2 darf der Verkauf von Backwaren an Werktagen ab 5 Uhr beginnen, Tageszeitungen dürfen außerhalb von Verkaufsstellen während des ganzen Tages angeboten werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 können Verkaufsstellen zur Durchführung von Einkaufsveranstaltungen an bis zu 5 Werktagen im Jahr bis spätestens 6 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein, an Sonnabenden und an Werktagen vor Feiertagen jedoch nur bis spätestens 24 Uhr. Die Tage und der Zeitraum werden von den Verkaufsstelleninhabern festgelegt und sind der Gemeinde spätestens 4 Wochen im Voraus anzuzeigen. Widerspricht die Gemeinde nicht spätestens 2 Wochen nach dem Eingang der Anzeige, so darf die Veranstaltung durchgeführt werden. Satz 1 findet keine Anwendung auf Gründonnerstag, Ostersonnabend, den Tag vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonnabend, den 30. Oktober, den Tag vor Buß- und Betttag sowie auf Silvester.

(5) Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

§ 4 Apotheken

Apotheken dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 an allen Tagen gantztägig geöffnet sein. Die Apothekerkammer hat für Gemeinden oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken unter Berücksichtigung der apothekenrechtlichen Bestimmungen über die Dienstbereitschaft zu regeln, dass abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

§ 5 Tankstellen

(1) Tankstellen dürfen abweichend von § 3 Abs. 2 an allen Tagen gantztägig geöffnet sein.

(2) Tankstellen ist während der allgemeinen Ladenschlusszeiten nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf gestattet.

§ 6 Verkaufsstellen an Personenbahnhöfen und Flughäfen

(1) Verkaufsstellen auf Verkehrsflughäfen, Verkehrslandeplätzen und Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs dürfen für den Verkauf von Reisebedarf abweichend von § 3 Abs. 2 an allen Tagen gantztägig geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr.

(2) Verkaufsstellen auf den internationalen Flughäfen „Flughafen Dresden“ und „Flughafen Leipzig/Halle“ dürfen für den Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs abweichend von § 3 Abs. 2 an allen Tagen gantztägig geöffnet sein.

§ 7**Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 zum Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften, Blumen, Bäcker- und Konditoreiwaren, frischer Milch und Milcherzeugnissen in der Zeit von 7 bis 18 Uhr für die Dauer von insgesamt 6, auch aufteilbaren Stunden geöffnet sein. Dabei sollen die Hauptgottesdienstzeiten berücksichtigt werden. Am Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Reformationsfest sowie am 1. und 2. Weihnachtstag müssen die Verkaufsstellen geschlossen bleiben.

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen

1. in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten,
2. in kirchlich anerkannten Wallfahrtsorten,
3. in einzeln zu bestimmenden Ausflugsorten,

die eine oder mehrere der nachfolgend genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, abweichend von § 3 Abs. 2 zum Verkauf von Reisebedarf, Sportartikeln, Badegegenständen, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, in der Zeit von 11 bis 20 Uhr für die Dauer von 8 Stunden geöffnet sein.

(3) Auf Antrag der Gemeinde wird diese als Ausflugsort nach Absatz 2 Nr. 3 anerkannt, wenn insbesondere das Kriterium des besonderen Besucheraufkommens erfüllt ist. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Landesdirektion. Jeweils nach Ablauf von 10 Jahren oder wenn Umstände auf das Fehlen einer Anerkennungsvoraussetzung hindeuten, kann die zuständige Landesdirektion die Anerkennung überprüfen. Die Anerkennung als Ausflugsort sowie die Aberkennung werden im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes anerkannten Ausflugsorte werden im Sächsischen Amtsblatt veröffentlicht.

(4) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen

1. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel anbieten,
3. Verkaufsstellen nach Absatz 1

während höchstens 3 Stunden von 7 Uhr bis 14 Uhr geöffnet sein.

(5) Der Inhaber hat an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen.

§ 8**Verkaufsoffene Sonntage**

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, abweichend von § 3 Abs. 2, die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus besonderem Anlass an jährlich bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr durch Rechtsverordnung zu gestatten. Einem verkaufsoffenen Sonntag nach Satz 1 kann maximal ein weiterer verkaufsoffener Sonntag unmittelbar folgen. Werden zwei aufeinanderfolgende Sonntage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigegeben, ist die Öffnung von Verkaufsstellen an den diesen Sonntagen vorangehenden und nachfolgenden

zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen unzulässig. Die Freigabe kann auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist diese Möglichkeit der Sonntagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

(2) Über Absatz 1 hinaus werden die Gemeinden ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse, insbesondere von traditionellen Straßenfesten, Weihnachtsmärkten und örtlich bedeutenden Jubiläen, an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Die Gestattung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

(3) Der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag sind von der Freigabe nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Gleiches gilt für Sonntage, auf die der 24. Dezember oder ein gesetzlicher Feiertag nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338, 340), in der jeweils geltenden Fassung, fällt.

§ 9**Aufsicht und Auskunft**

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften, mit Ausnahme des § 10, obliegt den Gemeinden.

(2) Die Gemeinde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen, die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten zu treffen haben.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende und verantwortliche Personen, die Waren innerhalb oder außerhalb von Verkaufsstellen gewerblich anbieten, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

(4) Die Beauftragten der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, die Verkaufsstellen während der Öffnungszeiten zu betreten, soweit es für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften erforderlich ist. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt. Inhaber von Verkaufsstellen sowie Gewerbetreibende haben das Betreten der Verkaufsstellen zu gestatten.

§ 10**Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen und Aufsicht**

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

(2) Im Übrigen finden auf die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1946) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften im Sinne der Absätze 1 und 2 übt die Landesdirektion Dresden aus.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen einer Bestimmung der §§ 3 bis 8 Verkaufsstellen öffnet, Waren gewerblich anbietet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet,
2. entgegen § 3 Abs. 4 die rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde unterlässt oder entgegen der Anzeige die Verkaufsstelle öffnet,
3. entgegen § 7 Abs. 5 nicht auf die jeweiligen Öffnungszeiten hinweist,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 9 Abs. 3 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht,
6. entgegen § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Aufsichtsbehörden das Betreten der Verkaufsstellen nicht gestattet,
7. den Bestimmungen des § 10 Abs. 1 über die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 können mit einer Geldbuße bis zu 15 000 EUR geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die Gemeinden, soweit nichts anderes bestimmt ist. Für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 7 ist die Landesdirektion Dresden zuständig.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen**

§ 4 Abs. 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2008 (SächsGVBl. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:
„4. den Betrieb von Videotheken an den Sonntagen zwischen 12.00 und 20.00 Uhr,
5. den Betrieb von Waschanlagen für Kraftfahrzeuge an den Sonntagen.“
3. Es wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nr. 4 und 5 gilt nicht für den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie für solche Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag nach § 1 Abs. 1 oder ein Gedenk- und Trauertag nach § 2 fällt.“

Artikel 3**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, ausgenommen ist Artikel 1, welcher am 1. Januar 2011 in Kraft tritt.

(2) Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Ladenschlusszeiten in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten sowie auf bestimmten Flughäfen und Bahnhöfen (Ladenschlussverordnung – LSchlVO) vom 20. April 2006 (SächsGVBl. S. 98, 459) tritt am 1. Januar 2011 außer Kraft.

Dresden, den 1. Dezember 2010

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Vom 6. Dezember 2010

Es wird verordnet

1. durch die Staatsregierung aufgrund von
 - a) § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727) geändert worden ist,
 - b) § 155 Abs. 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2270) geändert worden ist,
 - c) § 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2a des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1946) geändert worden ist,
2. durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr aufgrund von
 - a) § 155 Abs. 2 in Verbindung mit § 139b Abs. 1 Satz 1 GewO und mit § 4 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – SächsArbSchZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416),
 - b) § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz – SächsVwOrgG) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 140) geändert worden ist, mit Zustimmung der Staatsregierung,
 - c) Artikel 80 Abs. 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 194) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVwOrgG, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes (Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – SächsArbSchZuVO) vom 6. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 416) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung und
des Sächsischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des
Arbeitsschutzes, technischen Verbraucherschutz,
Strahlenschutzrechts im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung und des Sprengstoffrechts und über die Zulassung der
Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonntagen
(Sächsische Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung – SächsArbSchZuVO)“.**
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. des Rechts des technischen Verbraucherschutzes und der Anlagensicherheit,“
 - (2) In Nummer 3 wird das Komma nach dem Wort „Fassung“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - (3) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. des Sprengstoffrechts,“
 - bb) Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt gefasst:

„Sie ist insbesondere zuständig für die in der Anlage zu dieser Verordnung unter Buchstabe A aufgeführten Rechtsvorschriften. Abweichende Bestimmungen sind der Anlage unter Buchstabe D zu entnehmen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3759), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2382)“ wird durch die Angabe „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644)“ ersetzt.
3. „§ 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für den Vollzug des Fahrpersonalrechts gemäß Buchstabe A Ziffer I Nr. 10 der Anlage, des Medizinischen Arbeitsschutzes gemäß Buchstabe A Ziffer I Nr. 15 Buchst. a bis c der Anlage, des Pflegezeitgesetzes gemäß Buchstabe A Ziffer I Nr. 16 der Anlage.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „und Arbeit“ wird durch die Angabe „, Arbeit und Verkehr“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„Die der Staatsregierung durch § 155 Abs. 2 in Verbindung mit § 139b der Gewerbeordnung und § 36 Abs. 1 Satz 1 SprengG erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr übertragen.“

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

„§ 5

Sonntagsbeschäftigung

(1) Abweichend von § 9 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1946) geändert worden ist, dürfen Arbeitnehmer in folgenden Betrieben an Sonntagen beschäftigt werden:

1. in Waschanlagen für Kraftfahrzeuge
2. in Videotheken zwischen 12.00 und 20.00 Uhr.

(2) Die Ausnahmen gelten nicht für den Ostersonntag und Pfingstsonntag sowie für solche Sonntage, auf die ein gesetzlicher Feiertag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338, 340) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder ein Gedenk- und Trauertag nach § 2 SächsSFG fällt.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

7. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Abs. 1 Satz 2)“.

b) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) Die Ziffern I und II werden wie folgt gefasst:

„I. Arbeitsschutzrecht

1. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270), in der jeweils geltenden Fassung, und die auf §§ 18 und 19 ArbSchG beruhenden Verordnungen, in der jeweils geltenden Fassung,
 - a) Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)
 - b) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung – PSA-BV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1841)
 - c) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung – BildscharbV) vom 4. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1843), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2777)
 - d) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (Lastenhandhabungsverordnung – LasthandhabV) vom 4. Dezember

1996 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2463)

- e) Verordnung über die Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3816)
 - f) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BiostoffV) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2776)
 - g) Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)
2. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG) vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 226 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2434), in der jeweils geltenden Fassung,
 3. § 51 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2270) geändert worden ist, soweit gegen Vorschriften dieser Verordnung verstoßen wird und dadurch überwiegende Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl entstanden sind, und § 139b GewO
 4. § 3 Abs. 2, § 6 Satz 3 und 4, § 7 Satz 1, § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 10 Satz 2, § 16a, § 23 Abs. 3, § 24 Satz 1 und 2 sowie § 30 Heimarbeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2463) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. § 11 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz – AÜG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1417, 1421) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

6. Verordnung über Arbeiten in Druckluft (Druckluftverordnung – DruckLV) vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768, 2777), in der jeweils geltenden Fassung,
7. Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1946) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie (SonntRPapIndAusnV) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1181), in der jeweils geltenden Fassung,
9. Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie (SonntRStIndAusnV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1181), in der jeweils geltenden Fassung,
10. Vorschriften des Fahrpersonalrechts/Sozialvorschriften im Straßenverkehr:
 - a) Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen (Fahrpersonalgesetz – FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1057 1058), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung – FPersV) vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882), zuletzt geändert durch Artikel 1, 4 und 5 der Verordnung vom 22. Januar 2008 (BGBl. I S. 54, 83), in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) Bekanntmachung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Umsetzung der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates (EG-Kontrollrichtlinie) (VkBl. 2007 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung, (EG-Kontrollrichtlinien-Bekanntmachung des BMVBS)
 - d) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 88), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1266/2009 (ABl. L 339 vom 22. Dezember 2009, S. 3), in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) Verordnung (EG) Nr. 2135/98 des Rates vom 24. September 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und der Richtlinie 88/599/EWG über die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 (ABl. EG Nr. L 274 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (ABl. L 102 vom 11. April 2006, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
 - g) Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 (ABl. L 168 vom 2. Juli 2010, S. 16) zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten
11. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550, 553), in der jeweils geltenden Fassung,
12. Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (Mutter-Arbeitsschutzverordnung – MuSchArbV) vom 15. April 1997 (BGBl. I S. 782), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1692), in der jeweils geltenden Fassung,
13. § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 642) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
14. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I

- S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149, 2151), in der jeweils geltenden Fassung, und die auf dem JArbSchG beruhenden Verordnungen, in der jeweils geltenden Fassung,
- a) Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
 - b) Verordnung über den Kinderarbeitschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung – KindArbSchV) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)
15. Rechtsvorschriften des Medizinischen Arbeitsschutzes:
- a) Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) § 20b Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 983) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) § 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 7 und 9, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 4, § 193 Abs. 7, Satz 1, 3 und 4, § 201 Abs. 2, § 202 Satz 1, § 207 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127, 1129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691), in der jeweils geltenden Fassung,
16. § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), in der jeweils geltenden Fassung,
17. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, § 3 Abs. 1 und 3, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG) vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818, 822) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
18. die §§ 12, 14 Abs. 2 Satz 2, § 15 Abs. 2 des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen (Mindestarbeitsbedingungengesetz – MiArbG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 802-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
19. die §§ 17, 19 Abs. 2 Satz 2, § 20 Abs. 2 des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz – AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), in der jeweils geltenden Fassung,

II. Recht des technischen Verbraucherschutzes und der Anlagensicherheit

1. Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die auf § 3 GPSG beruhenden Verordnungen, in der jeweils geltenden Fassung,
 - a) Erste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen – 1. GPSGV) vom 11. Juni 1979 (BGBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060, 1065)
 - b) Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277)
 - c) Sechste Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von einfachen Druckbehältern – 6. GPSGV) vom 25. Juni 1992 (BGBl. I S. 1171), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 3 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277)
 - d) Siebte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Gasverbrauchseinrichtungsverordnung – 7. GPSGV) vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 17)
 - e) Achte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen – 8. GPSGV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1997 (BGBl. I S. 316), geändert durch Arti-

- kel 15 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 17)
- f) Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung – 9. GPSGV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060)
- g) die §§ 1, 2, 3, 4, 5 Abs. 1, §§ 6, 7 der Zehnten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von und Verkehr mit Sportbooten – 10. GPSGV) vom 9. Juli 2004 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 3 § 19 der Verordnung vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2868, 2886) geändert worden ist,
- h) Elfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung – 11. GPSGV) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 17)
- i) Zwölfte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aufzugsverordnung – 12. GPSGV) vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1393), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2008 (BGBl. I S. 1060, 1064)
- j) Dreizehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung – 13. GPSGV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 18)
- k) Vierzehnte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Druckgeräteverordnung – 14. GPSGV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3806), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2, 18)
- l) Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (Feuerzeugverordnung) vom 3. April 2007 (BGBl. I S. 486), geändert durch Verordnung vom 9. Januar 2009 (BGBl. I S. 33)
2. Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz – EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den Durchführungsrechtsvorschriften gemäß § 2 Abs. 3 EBPG, in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere
- a) Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktengesetz (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie (BauPGHeizkesselV) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), geändert durch § 14 des Gesetzes vom 27. Februar 2008 (BGBl. I S. 258, 263)
- b) Verordnung über Energieverbrauchshöchstwerte von Geräten (Energieverbrauchshöchstwerteverordnung – EnVHV) vom 6. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4517), zuletzt geändert durch Artikel 399 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2459)
- c) Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (ABl. L 339 vom 18. Dezember 2008, S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 642/2009 (ABl. L 191 vom 23. Juli 2009, S. 42)
- d) Verordnung (EG) Nr. 107/2009 der Kommission vom 4. Februar 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Set-Top-Boxen (ABl. L 36 vom 5. Februar 2009, S. 8)
- e) Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht (ABl. L 76 vom 24. März 2009, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 859/2009 (ABl. L 247 vom 19. September 2009, S. 3)
- f) Verordnung (EG) Nr. 245/2009 der Kommission vom 18. März 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät, Hochdruckentladungslampen sowie Vorschaltgeräte und Leuchten zu ihrem Betrieb und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 24. März 2009, S. 17), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 347/2010 (ABl. L 104 vom 24. April 2010, S. 20, L 163 vom 30. Juni 2010, S. 43)

- g) Verordnung (EG) Nr. 278/2009 der Kommission vom 6. April 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an die Leistungsaufnahme externer Netzteile bei Nulllast sowie ihre durchschnittliche Effizienz im Betrieb (ABl. L 93 vom 7. April 2009, S. 3)
- h) Verordnung (EG) Nr. 640/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Elektromotoren (ABl. L 191 vom 23. Juli 2009, S. 26)
- i) Verordnung (EG) Nr. 641/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von externen Nassläufer-Umwälzpumpen und in Produkte integrierten Nassläufer-Umwälzpumpen (ABl. L 191 vom 23. Juli 2009, S. 35)
- j) Verordnung (EG) Nr. 642/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Fernsehgeräten (ABl. L 191 vom 23. Juli 2009, S. 42)
- k) Verordnung (EG) Nr. 643/2009 der Kommission vom 22. Juli 2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltskühlgeräten (ABl. L 191 vom 23. Juli 2009, S. 53, L 226 vom 28. August 2009 S. 23)
3. Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 21), in der jeweils geltenden Fassung, sofern Produkte im Geltungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes betroffen sind
4. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30), in der jeweils geltenden Fassung, sofern Produkte im Geltungsbereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes oder des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes betroffen sind
5. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1691), in der jeweils geltenden Fassung,
6. Abschnitte 1, 2 und 4 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261, 277), in der jeweils geltenden Fassung,
7. Verordnung über ortsbewegliche Druckgeräte (OrtsDruckV) vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139, 1141), in der jeweils geltenden Fassung,
8. Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDrLtgV) vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3591), zuletzt geändert durch Artikel 380 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2457), in der jeweils geltenden Fassung,“
- bb) Ziffer III wird wie folgt gefasst:
„III. Strahlenschutzrecht im Anwendungsbereich der Röntgenverordnung – RöV“.
- cc) Nach Ziffer III wird folgende Ziffer IV angefügt:
„IV. Sprengstoffrecht
1. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723, 2727), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010

- (BGBl. I S. 1643, 1691), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3543), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1677), in der jeweils geltenden Fassung,
 4. Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Kostenverordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengKostV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626, 1640), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Recht des technischen Verbraucherschutzes und der Anlagensicherheit“
 - bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 angefügt:
„4. Sprengstoffrecht“
- d) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1.	BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften“
-----	-----	---

- bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 2.
- cc) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3.	Gde	Gemeinde und Kreisfreie Stadt
4.	KrPolB	Kreispolizeibehörde“

- dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 13 werden die Nummern 5 bis 16.
 - e) Buchstabe D wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1.1.1 wird folgende Nummer 1.1.1.1 eingefügt:

„1.1.1.1	§ 21 Abs. 3	Zusammenwirken von Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage einer gemeinsamen Beratungs- und Überwachungsstrategie	SMWA“
----------	-------------	---	-------

- bb) Die bisherigen Nummern 1.1.1.1 bis 1.1.1.3 werden die Nummern 1.1.1.2 bis 1.1.1.4.
- cc) Nach Nummer 1.1.1.4 wird folgende Nummer 1.1.1.5 eingefügt:

„1.1.1.5	§ 24 Satz 1 Nr. 3	Verwaltungsvorschriften des Bundes; Mitteilungen der zuständigen obersten Landesbehörde zum Unfallverhütungsbericht	SMWA“
----------	-------------------	---	-------

- dd) Nach Nummer 1.1.1.5 wird folgende Nummer 1.1.2 eingefügt:

„1.1.2	ASiG	Bestellung anstelle eines Sicherheitsingenieurs	SMWA“
--------	------	---	-------

- ee) Die bisherigen Nummern 1.1.2, 1.1.2.1 und 1.1.2.2 werden die Nummern 1.1.3, 1.1.3.1 und 1.1.3.2.

- ff) Nach Nummer 1.3 wird folgende Nummer 1.4 eingefügt:

„1.4	ArbMedVV		
	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen für Ärzte gemäß Absatz 1 Satz 1	SMWA“

- gg) Die bisherige Nummer 1.4 wird die Nummer 1.5 und wie folgt gefasst:

„1.5	SGB VII		
1.5.1	§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3	Genehmigung von BGV und Entscheidungen im Zusammenhang mit deren Genehmigung	SMWA
1.5.2	§ 20 Abs. 2 Satz 3	Abschluss und Evaluierung von Vereinbarungen mit der gemeinsamen landesbezogenen Stelle	SMWA
1.5.3	§ 25 Abs. 2 Satz 2	Durchreichung der Berichte der landesunmittelbaren Versicherungsträger an den Bund	SMWA“

- hh) Die bisherige Nummer 1.5 wird die Nummer 1.6.

- ii) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2.	Recht des technischen Verbraucherschutzes und der Anlagensicherheit“		
------------	---	--	--

- jj) Nach Nummer 2.4 wird folgende Nummer 2.5 eingefügt:

„2.5	EBPG		
	§ 11 Abs. 2 bis 4	Anerkennung und Benennung als zugelassene Stelle; Überwachung der Anforderungen zur Anerkennung	SMWA“

- kk) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4.	Sprengstoffrecht		
4.1	SprengG		
4.1.1	§ 15 Abs. 7 Nr. 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zum Verbringen in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.1.2	§ 23 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Verlangen der Vorlage der Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.1.3	§ 26 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandkommen explosionsgefährlicher Stoffe in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.1.4	§ 27 Abs. 1 und 5	Entscheidung über die Erlaubnis und Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis für die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen	KrPoIB
4.1.5	§ 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über Unfälle beim Umgang oder beim Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen a) im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände b) in den Fällen der Erlaubnis nach § 27	KrPoIB
4.1.6	§ 30	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen a) im Zusammenhang mit dem Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände b) in den Fällen der Erlaubnis nach § 27 c) im Zusammenhang mit dem Verbringen von explosionsgefährlichen Stoffen im Straßenverkehr	KrPoIB KrPoIB Pol
4.1.7	§ 31 Abs. 1	Erhalt der erforderlichen Auskünfte	Die nach Nummer 4.1.6 jeweils zuständigen Behörde
4.1.8	§ 31 Abs. 2 und § 32	Nachschau, Anordnungen	Die nach Nummer 4.1.6 jeweils zuständigen Behörde

4.1.9	§ 35	Entgegennahme der Anzeige, Erklärung der Ungültigkeit sowie deren Bekanntmachung im Bundesanzeiger bei Verlust des Erlaubnisscheins oder des Befähigungsscheins oder einer Ausfertigung in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27	KrPoIB
4.2	1. SprengV		
4.2.1	§ 23 Abs. 3, 6, 7	a) Entgegennahme der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks b) Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist c) Genehmigung für die Erprobung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen d) Genehmigung für die Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Anwesenheit von Mitwirkenden und Besuchern e) Entgegennahme der Anzeige von Effekten auf Tourneen	KrPoIB
4.2.2	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von den Verboten des § 22 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 und 2	Gde
4.2.3	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Anordnung von Abbrennverboten	Gde
4.2.4	§ 29 Abs. 2	Verweigerung der Anerkennung einer Prüfung als Fachkundenachweis in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27 SprengG	KrPoIB
4.2.5	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Fachkundefhrgängen a) im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung b) in allen übrigen Fällen	SMI SMWA
4.2.6	§ 32 Abs. 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen	KrPoIB
4.2.7	§ 34 Abs. 2 Satz 2	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung in den Fällen der Erlaubnis gemäß § 27 SprengG	KrPoIB
4.2.8	§ 36 Abs. 3 bis 5	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses a) im Zusammenhang mit der Kampfmittelbeseitigung b) an der Dresdner Sprengschule für Fachkundefhrgänge, die nicht in Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, gültig sind.	SMI SMWA“

Artikel 2

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr kann den Wortlaut der Sächsischen Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Zuständigkeiten im Sprengwesen (SächsSprengZuVO) vom 9. September 1994 (SächsGVBl. S. 1570), geändert durch die Verordnung vom 7. März 1997 (SächsGVBl. S. 367), außer Kraft.

Dresden, den 6. Dezember 2010

Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Sven Morlok

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums des Innern

zur Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung und der Sächsischen Feuerwehrverordnung

Vom 9. November 2010

Aufgrund von § 38 Abs. 3, § 51 Satz 4 und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Artikel 10b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Sächsischen Katastrophenschutzverordnung

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsische Katastrophenschutzverordnung – SächsKatSVO) vom 19. Dezember 2005 (SächsGVBl. S. 324) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Katastrophenschutzeinheiten

(1) In den Landkreisen und Kreisfreien Städten werden folgende Katastrophenschutzeinheiten aufgestellt:

1. Katastrophenschutzeinheiten ABC-Gefahrenabwehr
 - a) 20 Gefahrgutzüge (KatS-GGZ),
 - b) 10 ABC-Erkundungszüge (KatS-ABC-ErkZ),
2. Katastrophenschutzeinheiten Brandschutz
 - a) 20 Löschzüge Retten (KatS-LZR),
 - b) 20 Löschzüge Wasserversorgung (KatS-LZW),
 - c) 3 Löschzüge Waldbrand (KatS-LZWb),
3. Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen und Betreuung
 - a) 30 Einsatzzüge (KatS-EZ),
 - b) 3 Medizinische Task Force (MTF),
4. 4 Wasserrettungsgruppen (KatS-WRGr),
5. 2 Bergrettungsgruppen (KatS-BergRGr),
6. 2 Rettungshundestaffeln (KatS-RettHundSt),
7. 10 Führungsgruppen Brandschutz (FüGr BS),
8. 10 Führungsgruppen Sanitätswesen und Betreuung (FüGr San/Bt),
9. 10 Funktrupps (FuTr).

(2) Stärke und Gliederung der Katastrophenschutzeinheiten ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 9.

(3) Sofern die unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden sowie die Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und die privaten Hilfsorganisationen zusätzliche Einheiten mit eigenen Kräften und Mitteln zu den in Absatz 1 Aufgeführten aufstellen wollen, hat sich deren Stärke und Gliederung an den Vorgaben der Anlagen 1 bis 9 zu orientieren

(4) Im Erzgebirgskreis kann durch die in diesem Gebiet befindlichen Organisationseinheiten der Leistungserbringer nach § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsBRKG und der privaten Hilfsorganisationen im Einvernehmen mit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde ein vierter Einsatzzug mit eigenen Mitteln aufgestellt werden.

2. In § 2 Abs. 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Anforderung von Kräften und Mitteln der Bundeswehr erfolgt ausschließlich durch den Verbandsstab der obersten Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde gegenüber der für Sachsen zuständigen territorialen Kommandobehörde. Davon ausgenommen sind Fälle der dringenden Nothilfe. Die oberste Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde kann eine abweichende Verfahrensweise festlegen.“
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Erstattungsanspruch nach § 62 Abs. 2 SächsBRKG für ehrenamtliche Helfer im Katastrophenschutz, die nicht Arbeitnehmer sind, beträgt pro Stunde höchstens 24 EUR.“

5. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die bisher aufgestellten Katastrophenschutz-Löschzüge Retten, Katastrophenschutz-Löschzüge Retten-Beleuchten, Katastrophenschutz-Löschzüge Wasserversorgung, Katastrophenschutz-Gefahrgutzüge, Katastrophenschutz-Sanitätszüge und Katastrophenschutz-Betreuungszüge sind spätestens zum 31. Dezember 2011 nach Art, Anzahl, Stärke und Gliederung in die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Maßgaben zu überführen.“

6. Die Anlagen 1 bis 7 werden durch die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Anlagen 1 bis 10 ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Sächsischen Feuerwehrverordnung

In § 14 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), geändert durch Verordnung vom 8. März 2010 (SächsGVBl. S. 97), wird die Angabe „21,50“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 9. November 2010

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Anhang
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 2)

Katastrophenschutzeinheiten ABC-Gefahrenabwehr
Gefahrgutzug (KatS-GGZ)
Mannschaftsstärke: 1/4/17/22 (44)¹⁾

Bei Erfordernis kann dem Gefahrgutzug ein weiteres Löschgruppenfahrzeug 10/6 mit strukturmäßiger Besetzung zugeordnet werden.

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1	2
Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	Sachsen		1	8
Dekontaminationsstaffel	ein Dekontaminationslastkraft- wagen Personen 2 (Dekon-LKW P)	Bund		1	5
Gerätetrupp	ein Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	Sachsen		1	2

ABC-Erkundungszug (KatS-ABC-ErkZ)
Mannschaftsstärke: 1/4/11/16 (32)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Messleitfahrzeug	Bund	1	1	2
1. Mess-/Erkundungstrupp	ein ABC-Erkundungskraftwagen 2 (ABCErkKW)	Bund		1	3
2. Mess-/Erkundungstrupp	ein ABC-Erkundungskraftwagen 2 (ABCErkKW)	Bund		1	3
3. Mess-/Erkundungstrupp	ein ABC-Erkundungskraftwagen 2 (ABCErkKW)	Bund		1	3

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- ²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Katastrophenschutzeinheiten Brandschutz Löschzug Retten (KatS-LZR) Mannschaftsstärke: 1/4/20/25 (50)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1	2
1. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	Sachsen		1	8
2. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug 10/6 (LF 10/6)	Sachsen		1	8
Rüsttrupp	ein Rüstwagen	Sachsen		1	2

Löschzug Wasserversorgung (KatS-LZW) Mannschaftsstärke: 1/4/20/25 (50)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1	2
1. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF-KatS)	Bund		1	8
2. Löschgruppe	ein Löschgruppenfahrzeug für den Katastrophenschutz (LF-KatS)	Bund		1	8
Schlauchtrupp	ein Schlauchwagen für den Katastrophenschutz (SW-KatS)	Bund		1	2
	ein Schlauchanhänger	Sachsen			

Löschzug Waldbrand (KatS-LZWb) Mannschaftsstärke: 1/6/12/19 (38)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Führungstrupp	ein Kommandowagen (KdoW)	Sachsen	1	1	2
1. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
2. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
3. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
4. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2
5. Löschtrupp	ein Tanklöschfahrzeug 20/40 (TLF 20/40)	Sachsen		1	2

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- ²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- ³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Katastrophenschutzeinheiten Sanitätswesen und Betreuung Einsatzzug (KatS-EZ)

Mannschaftsstärke: 2/4/26/32 (64)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	RS	Helfer
Führungstrupp	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZF/ELW 1)	Träger	1	1		1
Sanitätsgruppe	ein Gerätewagen Sanität (GW-San)	Sachsen	1 (NA)	1	2	
	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Sachsen				5
Transportstaffel	ein Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)	Bund		1	1	
	zwei Krankentransportwagen Typ A ₂ (KTW Typ A ₂)	Sachsen			2	2
Betreuungsgruppe	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Träger				2
	ein Gerätewagen Betreuung (GW-Bt)	Bund		1		8
Verpflegungstrupp	ein Gerätewagen Versorgung (GW-V)	Sachsen				1
	ein Feldkochherd (FKH)	Sachsen				2
	ein Kühlanhänger	Sachsen				

Medizinische Task Force (MTF)

Mannschaftsstärke: 2/11/17/80/110 (220)¹⁾

Die Struktur der Medizinischen Task Force entspricht der eines Verbandes und besteht aus mehreren Teileinheiten. Für die Trägerschaft des Zuges Dekontamination Verletzter gilt § 38 Abs. 2 Satz 1 SächsBRKG.

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾				
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	ZFü	GrFü	RS	Helfer
Führungsstaffel	ein Kommandowagen (KdoW)	Bund	2	1	2		1
Behandlungszug 1	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Bund		1 3 NA	1	2	2
	ein Gerätewagen Behandlung (GW-Beh)	Bund			1		1
	drei Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund			1	3	14
Behandlungszug 2	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW)	Bund		1 3 NA	1	1	3
	zwei Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund			2	2	8
	zwei Gerätewagen Sanität (GW-San)	Bund				2	10
Zug Dekontamination Verletzter	ein Mannschaftstransportwagen MTF (MTW+)	Bund		1	1	5	2
	ein Dekontaminationslastkraft- wagen Personen 2+ (Dekon-LKW P+)	Bund			1		5
	ein Löschgruppenfahrzeug KatS (LF-KatS)	Bund			1		8

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾				
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	ZFü	GrFü	RS	Helfer
Logistik-/Transportzug	ein Lastkraftwagen Logistik/ Betreuung (LKW-Log Bt)	Bund		1			2
	ein Gerätewagen Versorgung (GW-V)	Sachsen					1
	ein Feldkochherd (FKH)	Sachsen					2
	ein Kühlanhänger	Sachsen					
	sechs Notfallkrankswagen Typ B (KTW Typ B)	Bund				6	6

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Verbandsführer/Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) VFü = Verbandsführer
NA = Notarzt
ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
RS = Rettungssanitäter

Anlage 4
(zu § 1 Abs. 2)

Wasserrettungsgruppe (KatS-WRGr)
Mannschaftsstärke: 0/2/8/10 (20)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	Helfer
Trupp 1 (Wasserrettungstrupp)	ein Mannschaftstransportkraftwagen (MTW), ein Motor-Rettungsboot (Jet-Boot) und ein Trailer	Sachsen		1	4 ⁴⁾
Trupp 2 (Taucheinsatztrupp)	ein Tauchgerätekraftwagen (Tauch-GKW), ein Motor-Rettungsboot (Schlauchboot) und ein Trailer	Sachsen		1	4 ⁵⁾

Erläuterungen:

- 1) Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
- 2) Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
- 3) ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
- 4) Rettungsschwimmer, davon ein Bootsführer
- 5) Rettungstaucher, davon ein Bootsführer

Anlage 5
(zu § 1 Abs. 2)**Bergrettungsgruppe (KatS-BergRGr)**
Mannschaftsstärke: 0/1/7/8 (16)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	Helfer
Katastrophenschutz-Bergrettungsgruppe	ein Mannschaftstransportkraftwagen mit bis zu 8 Sitzen (MTW)	Träger		1	7

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer

Anlage 6
(zu § 1 Abs. 2)**Rettungshundestaffel (KatS-RettHundSt)**
Mannschaftsstärke: 0/1/5/6 (12)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	Rettungshundeteam
Katastrophenschutz-Rettungshundestaffel	ein Mannschaftstransportkraftwagen mit bis zu 8 Sitzen (MTW)	Träger		1	5

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
Rettungshundeteam = Team, bestehend aus Hundeführer und Hund

Anlage 7
(zu § 1 Abs. 2)**Führungsgruppe Brandschutz (FüGr BS)**
Mannschaftsstärke: 3/0/0/1/4 (8)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	GrFü	TrM
Führungsgruppe Brandschutz	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZf/ELW 1)	Sachsen	3		1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Verbandsführer/Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ VFü = Verbandsführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Anlage 8
(zu § 1 Abs. 2)

Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung (FuGr San/Bt)
Mannschaftsstärke: 3/0/0/1/4 (8)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	VFü	GrFü	Helfer
Führungsgruppe Sanitätswesen und Betreuung	ein Mehrzweckfahrzeug/ Einsatzleitwagen 1 (MZf/ELW 1)	Sachsen	3		1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Verbandsführer/Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ VFü = Verbandsführer
GrFü = Gruppenführer

Anlage 9
(zu § 1 Abs. 2)

Funktrupp (FuTr)
Mannschaftsstärke: 0/1/1/2 (4)¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾		
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	ZFü	GrFü	TrM
Funktrupp	ein Einsatzleitwagen 2 (ELW 2)	Sachsen		1	1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke** (Doppelbesetzung).
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ ZFü = Zugführer
GrFü = Gruppenführer
TrM = Truppmann

Anlage 10
(zu § 2 Abs. 2)

Schnell-Einsatz-Gruppe (SEG)
Mannschaftsstärke: 1/1/10/12¹⁾

	Fahrzeug		Besetzung ³⁾			
	Anzahl/Bezeichnung	Herkunft ²⁾	NA	GrFü	RS	Helfer
Sanitätsstaffel	ein Gerätewagen Sanität (GW-San)	Sachsen	1	1	2	2
Sanitätstransportstaffel	ein Notfallkrankentransportwagen Typ B (KTW Typ B)	Bund			1	1
	ein Krankentransportwagen Typ A ₂ (KTW Typ A ₂)	Sachsen			1	1
	ein Krankentransportwagen Typ A ₂ (KTW Typ A ₂)	Sachsen			1	1

Erläuterungen:

- ¹⁾ Mannschaftsstärke in Zahlen für:
Zugführer/Gruppenführer/Mannschaft/**Gesamtstärke**.
²⁾ Träger = Fahrzeug wird vom Träger der Einheit bereitgestellt.
Sachsen = Fahrzeug wird durch den Freistaat Sachsen bereitgestellt.
Bund = Fahrzeug wird durch den Bund bereitgestellt.
³⁾ NA = Notarzt
GrFü = Gruppenführer
RS = Rettungssanitäter

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–33, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-242, Telefax 0351 4203-167

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

16. Dezember 2010

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV AG entgegen. Viola Iffland, SDV AG, Tharandter Str. 23–33, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-215. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 55,64 EUR (beinhaltet die gedruckte und die elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 5,61 EUR (gedruckte und elektronische Ausgabe) bzw. 2,92 EUR (nur gedruckte Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.